

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 23

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sturm zugetheilt werden, sondern nur den Arbeitersektionen.

Wenn sämmtliche felddienstfähige Männer vom 18.—45. Altersjahr und die bedingt Wehrfähigen des Landsturmes vor dem Feinde stehen, so wird gerade der arbeitsfähigste Theil der Bevölkerung den Waffen des Feindes, den Strapazen des Feldzuges und den ihn begleitenden Krankheiten erliegen. Es werden auf diese Weise nicht nur viele Ehen gewaltsam zerrissen, sondern auch die Zahl der Eheschliessungen für die nächste Zeit nach dem Kriege weit hinter dem mittleren Durchschnitt zurückbleiben — nicht allein wegen des Abgangs vieler junger Männer durch Tod oder Invalidität, sondern wegen der allgemeinen Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse, welche Tausenden das Eingehen der Ehe verbieten wird. Viele Wittwen und Waisen oder betagte Eltern werden dann ohne Ernährer sein, viele Invalide werden nicht genug zum Leben haben. Wollen wir bei dieser Perspektive den ganzen jungen Nachwuchs, d. h. auch noch die Jünglinge von 18 und 19 Jahren, welche nicht felddienstfähig befunden wurden, in den bewaffneten Landsturm stecken, damit man der öffentlichen Meinung eine grössere Zahl von Bewaffneten vor- gaukeln kann?! Mir scheint es, dass man dem Vaterland einen bessern Dienst damit erweist, wenn man dieselben als künftige Ernährer schont und daher dem unbewaffneten Landsturm zutheilt. Welchen Nutzen hat es, die Zahl des bewaffneten Landsturmes durch Herbeiziehung der Jünglinge von 18 und 19 Jahren zu vergrössern, wenn man sich dabei sagen muss, dass diese Männer, welche so wie so in ungünstigern gesundheitlichen Verhältnissen stehen, von den Strapazen, die ihnen der Dienst auch beim bewaffneten Landsturm zumuthet, dermassen mitgenommen sind, dass ihre spätere Arbeitsfähigkeit dadurch in Frage gestellt wird!

Wenn die Strapazen eines Feldzuges, wie die Erfahrung zeigt, häufig die Gesundheit der viel resistentern felddienstfähigen Jünglinge zu brechen und für das ganze spätere Leben zu erschüttern vermögen, in wie viel intensiverer und extensiverer Weise würde sich diese Schädigung bei denjenigen Männern geltend machen, welche nicht als felddienstfähig befunden wurden, falls wir ihnen im Kriegsfalle auch nur diejenigen Strapazen und Entbehrungen zumuthen wollten, denen sich selbst der Landsturmann nicht entziehen kann, wie § 4 der bundesrätlichen Botschaft zeigt, wo die eventuellen Aufgaben des Landsturmes aufgezählt sind.

Humanitäre und soziale Rücksichten sind es also, welche uns bestimmen, die Grenzen nach

Unten so zu ziehen, dass die Jünglinge zwischen dem zurückgelegten 17. und dem 20. Altersjahr, welche nicht als felddienstfähig befunden wurden, dem unbewaffneten Theil des Landsturmes zugewiesen werden müssen, während die felddienstfähigen Jünglinge dieses Alters, deren Zahl voraussichtlich nicht sehr gross ist,*) an die Ersatzdepots abzugeben sind.

Die Grenze nach Oben wünschen wir so gezogen, dass Art. 1 der bundesrätlichen Botschaft im Organisationsentwurf dahin präzisiert wird, dass im bewaffneten Landsturm auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass sie im Auszug und der Landwehr gedient haben und zur Lösung der in § 4 der bundesrätlichen Botschaft aufgezählten Aufgaben noch körperlich tauglich erscheinen.

Wir werden in der Folge zeigen, wie sehr die körperliche Tauglichkeit selbst bei der felddienstfähigen Mannschaft mit den Jahren abnimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Traité d'hygiène militaire par G. Morache.

Deuxième édition. Entièrement remaniée. Paris, J. R. Bailliére et fils 1886. 904 S. gr. in 8°. Mit 173 Holzschnitten. Preis Fr. 16. —. (Schluss.)

Das zweite Kapitel dieses Abschnittes befasst sich mit den Kantonementslokalitäten, welche, wie die Typhusepidemien bei den deutschen Truppen vor Metz und Paris es gezeigt haben, auch ihre Gefahren haben können, sodann mit den, wegen ihrer Feuchtigkeit und mangelhaften Ventilation für die Gesundheit so sehr schädlichen Kasematten, bei deren Bau die Abritte meistens vergessen werden.

Zum Schluss kommt er zur Beschreibung der verschiedenen Arten von Lagern, Auswahl eines passenden Ortes, sowie deren Einrichtung, Desinfektion u. s. w., und betont dabei, dass sie keineswegs weder in militärischer noch in hygienischer Beziehung zu empfehlen seien und dass man sich sehr irren würde, zu glauben, man könne bei deren häufigem Gebrauch die Soldaten trainieren und abhärteln.

Von den durch Napoleon I. so sehr in Verruf gekommenen Zelten, welche dennoch, namentlich in Algerien, wo die Einwohner meistens keine Gebäude zur Unterkunft der Soldaten aufweisen können, sehr gebräuchlich sind, werden die elliptischen Tentes „Taconnet“ den türkischen konischen Zelten „à marabout“, sowie den Tentes-abris vor-

*) Anmerkung. Weil unzweifelhaft ein grosser Theil in diesem Alter noch nicht diejenige Körperentwicklung aufweisen wird, welche für den Felddienst verlangt werden muss, sodass eine Zurücksetzung um 1—2 Jahre notwendig sein wird.

gezogen. Das für vier Mann bestimmte Schirmzelt von Oberstlieutenant Melley, verstorbener Kommandant der Landjäger vom Waadtland, wird auch aufgeführt.

Unter den Hütten und Baracken werden diejenigen mit sogenanntem „Reiterdach“ selbstverständlich warm empfohlen.

Der III. Abschnitt ist der Bekleidung und Ausrüstung des Soldaten mit Hinweis auf die Desinfektion derselben gewidmet.

Sämmtliche physikalischen Eigenschaften, welche die Militärkleiderstoffe besitzen sollen, werden genau aufgezählt, sowie die Methoden beschrieben, nach welchen man dieselben untersuchen und beurtheilen kann.

Bei der Besprechung der Farbe der Militärkleidung enthält sich der Verfasser nicht zu sagen: „Nos képis, nos épaulettes, nos pantalons rouges tranchant avec le jaune du collet, infligent à nos soldats une bigarrure que l'habitude seule nous rend acceptable et surtout ils les rendent visibles à de grandes distances.“ Als Kopfbedeckung wird der verhältnismässig leichte, gut ventilirte und gefällige preussische resp. englisch-indische Helm namentlich gegenüber dem irrationellen spanischen „Ross“ und dem französischen „Shako“ resp. Käppi und der Zuaven-Chechia vorgezogen. Versuche, einen Helm in Frankreich einzuführen, wurden gemacht, jedoch nicht fortgesetzt, mit Ausnahme für die Marine und für die Truppen in Tonking. Morache bemerkt dabei mit vollem Rechte: „on est, sem-ble-t-il, entravé par l'opinion bruyante d'un certain nombre de personnes qui ne veulent pas comprendre que la forme sphérique avec visière et couvre-nuque est la seule logique pour une coiffure militaire“ und weiter, weil eben andere Armeen einen Helm bereits tragen: „un sentimentalisme inconscient ne devrait pas primer les indications qui tendent au bien-être et à la santé du soldat.“ Für unsere Zustände gewiss auch sehr zutreffend!

Das Kapitel über die Fussbekleidung beginnt mit dem Ausspruche Niel's: „les souliers ont pour l'infanterie l'importance que les chevaux ont pour la cavalerie“ und wird auch entsprechend ausführlich behandelt.

Endlich wird die wichtige Frage der Bepackung, sowie der Vertheilung der Last auf den einzelnen Mann, resp. Pferd, in den meisten grössern Armeen berührt; zahlreiche hübsch ausgeführte, dem schon früher erwähnten Buch von Dally entnommene Tafeln bieten dem Text und den Zahlen gegenüber eine angenehme Abwechslung.

Die bei den französischen Genietruppen während der Sape-Arbeit noch übliche, dem Mittelalter eher angehörende, 17 bis 19 Kilos schwere

„Pots-en-tête“ (Kürasse und Helm) werden auch erwähnt.

Der IV. Abschnitt ist der Verpflegung des Soldaten, diesem Grundstein jeder Armee im Felde, gewidmet. Nachdem die Nahrungsstoffe mehr vom physiologischen und biochemischen Standpunkte aus behandelt werden, führt der Verfasser die verschiedenen Arten der täglichen Soldatenrationen im Frieden und im Kriege, sowohl für Frankreich als für alle übrigen Armeen, auf. Für seine eigene Armee verlangt Morache eine Vermehrung des Fleisches, nämlich von 300 auf 500 Gramm, wie die deutsche sog. grosse Kriegsportion es vorschreibt, und wäre dafür geneigt, die Brodration, welche in Frankreich 1000 Gramm beträgt, etwas zu reduzieren. Die Angaben, welche er über unsere Verhältnisse bringt, sind leider abermals unrichtig; es wird nämlich von einem Sold von blos 45 Cts. gesprochen, von denen in der Regel (?) 15 Cts. für Zucker (?) Kaffee, Milch abgezogen werden, sodann von einer Fleischration von 312 bis 500 Gramm statt 320 bis 375, u. s. w., u. s. w. Die kleinste Fleischration hätte nach Morache der italienische Soldat im Frieden, nämlich blos 180 Gramm (die Bersaglieri, Alpini und Sanitätssoldaten 220 Gramm), und die grösste der amerikanische, nämlich 566 Gramm!

Bei der Besprechung des Fleisches als Nahrungsmittel behandelt Verfasser sowohl seine normalen Eigenschaften als diejenigen Alterationen, welche Krankheiten im menschlichen Körper erzeugen können, wie das Uebertragen von Parasiten, das so gefährliche, spontan sich bildende Wurst- und Schinkengift, deren toxische Wirkungen auf die sog. Ptomaine zurückzuführen sind, und endlich die verschiedenen Methoden seiner Konservirung. (Fleischextrakte, Fleischpulver, Carne pura, wobei letztere blos als Nahrungsmittel für Notfälle bezeichnet werden.)

Die Brodfabrikation im Feld wird auch eingehend geschildert, namentlich mittelst der transportablen Backöfen Espinasse und nach den Systemen Geneste, Herscher und Somasco.

Die verschiedenen beim Brod vorkommenden Pilzformen werden durch gute Zeichnungen erläutert. Endlich wird auch der Biscuit als „aliment de nécessité“ oder „panis nauticus s. recoctus“ der Römer erwähnt.

Ein besonderes Kapitel behandelt sowohl das Wasser als die aromatischen und alkoholischen Getränke. Das erstere wird als boisson-type bezeichnet; das Filtriren desselben im Feld, sowohl für die Soldaten als für die Pferde, durch besondere Apparate, wie sie namentlich in der englischen Armee etatsmässig sind (Maignen's patent) und wie sie letzthin vom Chamberland angegeben worden sind, wird als unentbehrlich

erklärt. Unter der zweiten Kategorie von flüssigen Nahrungsmitteln wird namentlich der Kaffee hervorgehoben, welcher als „café torréfié“ auch in der Friedensration des französischen Soldaten zu finden ist. Derselbe wird à titre hygiénique verabreicht, kann dagegen auch durch eine Ration de soupe à l'oignon de conserve von 17 gr. ersetzt werden. Morache möchte übrigens auch, dass der Thee namentlich im Feld, wie dies in Russland, England und Amerika der Fall ist, eingeführt würde. Dass bei der Besprechung der weingeisthaltigen Getränke die Alkoholfrage, nämlich die Wirkung des Alkohols auf den Organismus sowohl als auf die Armeen im Allgemeinen berührt wird, ist leicht zu begreifen. Mit Recht tritt Morache entschieden ein für die Abschaffung der „eau-de-vie qui abrutit et qui tue“ aus der täglichen Ration des französischen Soldaten, oder dann für deren Beibehaltung einzig als präventives Medikament in gewissen Fällen.

Den Schluss dieses Abschnittes bildet eine kurze, dennoch sehr interessante, Darstellung der Organisation der Verpflegung (fonctionnement du service alimentaire) in Friedens- sowohl als in Kriegszeiten: Ordinäre, Lieferanten, Kücheneinrichtungen (fourneaux à la Choumara et François-Vaillant), Militär-Köche, Verproviantirungen im Feld und zwar sowohl während der Mobilisations- und Konzentrationsperiode, als während der eigentlichen Operationen.

Der V. Abschnitt bespricht unter dem Titel „la vie militaire“ die eigenartige Lebensweise des Soldaten; in erster Linie werden die Reinlichkeitsmassregeln berücksichtigt und die verschiedenen Arten der Bäder, namentlich der so einfachen und doch so empfehlenswerthen, aus Deutschland importirten Aspersionsbäder, aufgezählt. In verschiedenen Garnisonen Frankreichs sind bereits solche bains-douches nach dem System Herbet-Egrot, mittelst welcher man zirka 100 Mann in einer Stunde waschen kann, in Gebrauch; bei den deutschen Brauseeinrichtungen hat sich als zweckmäßig erwiesen, den Wasserstrahl schief und nicht senkrecht auf den Mann austreten zu lassen, weil es für Viele unangenehm ist; sie sind so eingerichtet, dass man in 3 Stunden ein ganzes Bataillon baden kann.

Sehr eingehend werden die verschiedenen Arten der militärischen Uebungen und Dienstverhältnisse, wie Turnen, Fechten, Schwimmen, Reiten, Märsche, Mobilisation, Gefechte mit ihren Einflüssen auf den Organismus, sowie gewisse intellektuelle Faktoren, wie das Rauchen, die Disziplin u. s. w. behandelt. Die bei den einzelnen Truppengattungen am meisten zu beobachtenden Unfälle und Erkrankungen werden in sehr übersichtlicher Weise aufgeführt.

Zum Schluss wird die Hygiene des Schlachtfeldes, die Beerdigung der Gefallenen, die nähere Berücksichtigung eines Feldzuges je nach der Jahreszeit und je nach dem Klima, und endlich die Sanitätseinrichtungen einer Armee, Kasernen-Krankenzimmer, in Frankreich infirmières régimentaires genannt, Garnisons-Spitäler, Feldheilanstalten, Zelt- und Baracken-Lazarethe, Desinfektionsapparate beschrieben.

Als Anhang zum ganzen Werke bringt Verfasser eine statistische Zusammenstellung der Morbiditäts- und der Mortalitätsziffern der verschiedenen Armeen, sowie der einzelnen Truppengattungen (durch Selbstmord, Krankheiten, Unfälle und durch feindliche Verwundungen); für Frankreich zeigen im Frieden die Genietruppen die kleinste Sterblichkeit, die Afrikabataillone und die militärischen Krankenwärter dagegen die stärkste.

Wenn wir noch im Résumé das Werk definiren wollen, so können wir es nicht besser thun, als indem wir uns erlauben, die höchst zutreffenden Worte einer der grössten Autoritäten Europa's punkto Militärsanitätswesen und Militärge sundheitspflege, nämlich des Herrn Generalarztes W. Roth in Dresden, hiebei zu wiederholen: „Wir stehen nicht an, das Werk von Morache als „eine zuverlässige, vortreffliche Arbeit zu bezeichnen, die in ihrer unparteiischen Würdigung der Arbeiten anderer Nationen (namentlich Deutschlands Ref.) den Beweis liefert, dass in der humanen Sorgfalt für das Wohl des Soldaten ein wissenschaftliches Zusammengehen sehr wohl möglich ist.“

Major Dr. L. Froelich.

Eidgenossenschaft.

— (Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1887) ist Ende März und zwar in der Buchdruckerei der Brüder Lüdin in Liestal erschienen. Ausstattung und Einrichtung lassen nichts zu wünschen übrig. In dem Etat sind aufgeführt die Behörden und Beamten des Bundes und der Kantone Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau. Ueberdies das Offizierskorps des V. Kreises und der Truppentheile desselben, welche bei andern Divisionen eingetheilt sind oder disponibel bleiben und zwar sowohl des Auszuges als der Landwehr; ferner die Offiziere, welche bei andern Stäben und Einheiten eingetheilt oder nach Art. 58 der Militär-Organisation zur Verfügung stehen; endlich die landesabwesenden Offiziere und diejenigen, welche nach Art. 2 der Militär-Organisation vom Dienst befreit sind. Beigefügt ist die Verordnung betreffend die Urlaubsbewilligung der Offiziere und eine Ordre de Bataille der V. Division, nebst einem Inhaltsverzeichniß.

Die früher sehr beträchtlichen Lücken im Offizierskader der Infanterie der V. Division haben sich bedeutend vermindert. Leider sind sie aber nicht ganz verschwunden. Im Auszug der Infanterie fehlen bei den 3 Solothurner-Bataillonen (Nr. 49—51) 5, bei den 2 Basel-Landschäftler-Bataillonen (Nr. 52—53) 4, in den Aargauer-Bataillonen (Nr. 55—60 und 46) 10 Offiziere;